

# Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro 70.

Mittwoch 4. September

1850.

## Amtsliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Calw.

Nach dem Wunsche des durch Unwohlsein zu Verhinderung der Verweserei der erledigten Oberamtsarztsstelle verhinderten Dr. Schüz ist derselbe dieser Stelle enthoben und solche höhern Orts dem Dr. Müller dahier übertragen worden. Hievon wird auf diesem Weg den Gerichts- und Polizei-Behörden, sowie dem ärztlichen Personal des Bezirks Kenntniß gegeben.

Die Hebammen und Leichenschauer sind durch die Schultheißenämter davon zu unterrichten.

Den 31. August 1850.

K. Oberamt.  
Fromm.

Calw.

(Kirchen-Kollekte für die Brandbeschädigten in Schwemningen).

Nachdem Pfarrer Lang in Schwemningen zum Verwalter der eingehenden Kollekten-Gelder bestellt worden ist, ergeht an die Herren Geistlichen des Amtsbezirks die Aufforderung, den Ertrag der angeordneten Sammlungen in der Kirche unmittelbar unter der Bezeichnung Kollekten-Gelder an ic. Lang einzufenden.

Den 31. August 1850.

Auf höheren Befehl:  
K. Oberamt.  
Fromm.

Ottenbromm.

Zurücknahme eines Liegenschafts-Verkaufs).

Der auf 20. September d. J. angeschriebene Wirthschafts- und Güter-

Verkauf aus der Schuldenmasse des Hirschwirths Johann Jakob Döttling von Ottenbromm, wird hiemit zurückgenommen, nachdem derselbe von seinen Gläubigern weitere Borgfrist angewirkt hat.

Calw, 31. August 1850.

K. Gerichtsnotariat.  
Hf. Ritter.

Neuweiler.

(Gläubiger-Vorladung).

Die unterzeichneten Stellen sind mit dem Versuche der außergerichtlichen Erledigung des zusammenhängenden Schuldenwesens des alt Johann Georg Seeger, Schultheißen, jung Johann Georg Seeger, Bauers und Johannes Seeger, ledigen Holzhändlers, sämtlich von hier, oberamtsgerichtlich beauftragt und haben zur Schuldenliquidation und Vergleichs-Verhandlung

Donnerstag den 3. Oktober d. J.  
Morgens 8 Uhr

auf dem hiesigen Gemeinderathszimmer festgesetzt.

Die Gläubiger derselben haben daher bis zu diesem Tage ihre Forderungen unter Vorlegung der Beweis-Urkunden für dieselben und deren Vorzugs-Rechte zu liquidiren, auch sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erklären, im Unterlassungs-falle aber sich zu gewärtigen, daß ihre Ansprüche nur insoweit berücksichtigt würden, als dieselben aus den Akten hervorgehen. Bekannte Gläubiger, welche sich über den etwa nothwendigen Verkauf der Masse und die Bestellung des Güterpflegers nicht erklären, werden der Mehrheit der Gläubiger ihrer Klasse beistimmend, angenommen.

Den 30. August 1850.

K. Amtsnotariat Leinach und Gemeinderath Neuweiler.  
vdt. Amtsnotar Schramm.

Forstamt Altenstaig.  
(Holzverkäufe).

Von dem kontrolirten Material in den Staatswaldungen ist folgendes zur Versteigerung an den unten bemerkten Tagen ausgesetzt worden, und ladet man die Kaufsliebhaber ein, sich hiezu auf den Zusammenkunftsorten einzufinden.

### I. Nevier Hoffstett.

Samstag den 14. Sept. d. J.

Zusammenkunft

Vormittags 10 Uhr

bei der Kälberjägdmühle,

- 1) im Schlag Schimpfengrund  
1 Stück buchen Nuzholz,  
1750 Stämme tannen Langholz,  
66 Stück dto. Säglöße,  
2 1/2 Kf. buchene Prügel,  
32 3/4 Kf. tannene dto.,  
2000 Stück tannene ungebundene Wellen;

- 2) Scheidholz im Peterschachen  
67 Stämme tannen Langholz,  
8 Stück tannene Säglöße,  
17 3/4 Kf. tannene Prügel;

### II. Nevier Enzklösterle.

Montag den 16. und

Dienstag den 17. Sept. d. J.

Zusammenkunft je

Vormittags 10 Uhr

beim Koblhäußle.

- 1) im Schlag Schöngarn B.  
9 Stück Nuzholz/Eichen,  
1420 Stämme tannen Langholz,  
(worunter 160 Stämme erster Preisklasse),  
292 Stück tannene Säglöße,  
30 Stück eichene Stangen,

3 Klf. eichene Scheiter,  
14<sup>3/4</sup> Klf. dto. Prügel,  
23<sup>3/4</sup> Klf. tannene dto.,  
83<sup>3/4</sup> Klf. Reiffackprügel,  
1500 ungebundene geschätzte Wellen;

2) Scheidholz im Schöngarna A.  
117 Stämme tannen Langholz,  
25 Stück dto. Säglöße,  
1 Klf. eichene Scheiter,  
1<sup>1/2</sup> Klf. birchene Prügel,  
9<sup>3/4</sup> Klf. tannene dto.,  
200 Stück tannene ungebundene Wellen;

3) Scheidholz im Dietersberg B.  
934 Stämme tannen Langholz,  
69 Stück dto. Säglöße,  
1<sup>1/2</sup> Klf. eichene Prügel,  
2 Klf. buchene dto.,  
7<sup>1/2</sup> Klf. birchene dto.,  
40 Klf. tannene dto.,  
1400 Stück tannene ungebundene Wellen.

Am ersten der oben genannten Tage kommt das Klobholz sowie die Stangen, am zweiten Tage aber das Brennholz zum Verkauf.

Den 30. August 1850.

K. Forstamt.  
Grüninger.

#### Calw.

Die Schultheißenämter werden ersucht, den Gemeindepfleger zu eröffnen, daß die Amtsvergleichskosten auf 1849—50 nach oberamtlicher Weisung erst im Staatsjahr 1850—51 umzulegen und einzuziehen sind. Zugleich wollen die Gemeindepfleger angewiesen werden, die Steuer-Rückstände auf 1849—50 sowie die rückständigen Zinse aus den Fruchtschuldigkeiten bei Klagevermeidung unverzüglich abzutragen und mit der unterzeichneten Stelle abzurednen.

Den 2. Sept. 1850.

Oberamtspflege.  
Buttersack.

#### Calw.

Die GemeindeVorsteher werden auf die verfallene Anlegung der Urlisten zur Auswahl der Geschworenen für das nächste Jahr unter dem Anfügen aufmerksam gemacht, daß man überhaupt die genaueste Einhaltung sämtlicher Vorschriften in Art. 63—67

des Schwurgerichts-Gesetzes vom 4. August v. J. von ihnen ohne Ausnahme erwarte.

Den 3. Sept. 1850.

K. Obergerichtsgericht.  
Ebensperger.

#### Hornberg.

(Bitte um Unterstützung für die durch Hagelschlag schwer heimgesuchte Gemeinde Hornberg).

Nachdem die Gröste größten Theils glücklich eingebracht ist, und man sich allgemein wieder eines reichen Segens zu erfreuen hat, erlauben wir uns, die uns näher stehenden, von Hagelschlag verschont gebliebenen Gemeinden aufmerksam zu machen auf die traurige Lage, in welcher die Gemeinde Hornberg sich befindet, welche nach amtlicher Einschätzung einen Schaden von 5000 fl. durch Hagelschlag heuer erlitten hat. Um theilnehmende Unterstützung durch Geld oder Naturalbeiträge bitten daher dringend im Namen der Nothleidenden

Den 30. August 1850.

Pfarrer Hiller,  
Schultheiß Kübler.

#### Zavelstein.

(Gläubigeraufruf).

Das Schuldenwesen der kürzlich gestorbenen Anna Maria, geborne Mehl, Wittve des Sebastian Gackenheimer, Maurers in Zavelstein, wird außergerichtlich zu erledigen gesucht, und die Liquidations-Verhandlung am

Dienstag den 24. Sept. d. J.

Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhause in Zavelstein vorgenommen.

Die Gläubiger derselben werden daher unter Verweisung auf die Bekanntmachung im schwäbischen Merkur und Staatsanzeiger aufgefordert, ihre Ansprüche hiebei gehörig anzumelden.

Den 24. August 1850.

K. Amtsnotariat Teinach und  
Gemeinderath Zavelstein.

vdt. Amtsnotar Schramm.

#### Außeramtliche Gegenstände.

Dberreichenbach.

Johann Georg Keppler, Bäcker von

hier, ist willens, seine dahier besitzende Liegenschaft zu verkaufen. Derselbe besteht:

In einer vor 6 Jahren neuerbauten zweistöckigen Behausung mit eingerichteter Bäckerei oben im Dorf an der neuen frequenten Landstraße von Calw und Teinach nach Wildbad und Neuenbürg, und enthält im untern Stock:

Einen gewölbten Keller, Viehstall und Holzremise; im zweiten Stock: Eine angenehme Wohnstube, Schlafzimmer, Backstube, Küche mit Backofen, im Dachstuhl mehrere Kammern und Heuboden;

Hinter dem Hause befinden sich einige Rth. Wurzgarten und ungefähr 1 Mrg. 1 Vrtl. Wiesen und wieder 1<sup>1/2</sup> Vrtl. 18 Rth. Wiesen sowie auch 2 Mrg. 1 Vrtl. Acker alda, alles an einem Stück von dem Hause hinweg, so daß man mit einem Handkarren alles hin und her führen kann;

1 Mrg. Acker einzeln unweit dem Hause.

Die Gebäude und Grundstücke befinden sich in einem guten Zustande und bei dem Hause ist ein unausbleiblicher laufender Brunnen, welcher den Hausbewohner nie etwas gekostet hat. Diese Verkaufsgegenstände wären für einen Bäcker sehr zu empfehlen, weil im hiesigen Orte, welcher doch gegen 66 Bürger zählt und der größere Theil Tagelöhner sind, die bei ihren fast ununterbrochenen Waldgeschäften vieles Brod brauchen und auch bei den zwei Gastwirthen auf eine tägliche Abnahme gerechnet werden darf, gar keine Bäckerei betrieben wird, noch eine zu befürchten wäre und ein tüchtiger Mann immer auf täglich einmal zu backen rechnen darf, auch kann ihm auf Verlangen der Bier- und Mostschank zugesichert werden.

Diese Verkaufs-Verhandlung findet am

Montag den 9. Sept.

Mittags 1 Uhr

bei dem Unterzeichneten statt, wobei sich Kaufslustige über Prädikat und Vermögen auszuweisen haben.

Den 27. August 1850.

Aus Auftrag:  
Schultheiß Luß.

C a l w.

Für unsere unglücklichen Landsleute, die als politische Flüchtlinge aus dem Vaterlande verbannt, im Elend schmachten, sind seit der letzten Bekanntmachung in diesem Blatte, weiter eingegangen und an das Hilfskomitee in Stuttgart befördert worden: 9. Wochenversammlung 3 fl. 43 fr., 10. Wochenversammlung 4 fl. 33 fr., 11. Wochenversammlung 3 fl. 41 fr., 12. Wochenversammlung 3 fl. 29 fr., von Goldarbeiter K. 24 fr., 13. und 14. Wochenversammlung 5 fl. 37 fr. Möge eine fortgesetzte hilfreiche Theilnahme unsern Landsleuten das große Unglück der Verbannung erleichtern und sie durch den Trost aufrichten, daß die Heimath für sie so lange noch nicht verloren ist, als sie theilnehmende Herzen darin finden.

Im Namen des Hilfskomitee:  
F. Georgii.

\*\*\*\*\*

\* \* \* \* \*

C a l w.

Heute, Mittwoch den 4. d. M. wird die Schützenmusik des Königl. 5. Infanterie-Regiments, eine Abendunterhaltung mit vollständiger Trompetermusik, in dem Garten des Herrn Thudium, zu geben die Ehre haben. Bei ungünstiger Witterung im Saal.  
Anfang 5 Uhr. Entree nach Belieben.

\* \* \* \* \*

\* \* \* \* \*

C a l w.

Recht gute Essigbrotte ist immer zu haben bei  
Blach, Karlsruherbott.

C a l w.

Ein, in noch ganz gutem Zustand, ein Zwi haltendes Weinsäßchen sucht zu kaufen

Fr. Hammer, bei der Post.

C a l w.

Auf eine benachbarte Sägmühle wird ein tüchtiger Sägerknecht gesucht, der sogleich eintreten kann; wo? sagt Ausgeber dieß.

S t a m m h e i m.

Bothner, Schneidermeister hat 4 junge schwere Viehenstöcke zu verkaufen.

C a l w.

**Turn-Verammlung**

Morgen Abend 8 Uhr.

Die Mitglieder werden zu zahlreichem Erscheinen eingeladen.

L i e b e n z e l l.

August Reuner hat gedörrte Aepfelschnitze zu verkaufen.

\*\*\*\*\*

\* \* \* \* \*

C a l w.

**Musik-Verein**

Freitag den 6. Sept.

Abends 7 Uhr

im badischen Hof.

\*\*\*\*\*

\* \* \* \* \*

**Ein Gespräch**

über

die Heilkraft der Sympathie, das Segensprechen, Beschwören und Zaubern.

(Fortsetzung).

Ch. Ja, auch dann ist's Sünde, denn einmal ist noch nicht zugegeben, daß eine derartige Krankenheilung wirklich etwas Gutes sei, und dann muß Gottes Name und Wort nur nach Gottes Willen gebraucht werden. Jeder Gebrauch, der über diesen Willen hinausgeht, ist Sünde. Gott hat dem Menschen ein gewisses Reich von Kräften zugewiesen, darin soll er bleiben, und sie nach Gottes Willen benutzen. Strebt er nach höherem, will er übermenschliches sich aneignen, so fällt er in die Sünde Satans, der auch Gott sein wollte. Beides ist wahr: wer wider Gottes Willen thut, der ist vom Teufel, und umgekehrt: wer vom Teufel ist, (teuflische Gedanken hat), thut Sünde.

M. Sage, sündigen auch die, welche sich von Zaubereern helfen lassen?

Ch. Allerdings sündigen auch die, welche zu den Zaubereern und Beschwö-

ren ihre Zuflucht nehmen; denn das werden nur solche thun, die zu ihnen und ihrem Wort und Werk mehr Glauben und Vertrauen haben, als zu Gott und den Verheißungen seines heiligen Wortes.

M. Man sollte freilich so meinen. Ich kann mir aber doch den Fall denken, daß sie ihr Vertrauen zur Hilfe nicht auf den Zauberer, sondern auf den dreieinigen Gott setzen, dessen Name und Wort der Zauberer spricht.

Ch. Wenn die Leute das glauben, wozu brauchen sie dann den Zauberer? Könnten sie nicht den dreieinigen Gott für sich selbst oder für die Ihrigen anrufen?

M. Das könnten sie freilich, aber sie meinen eben, des Zaubereers Worte helfen mehr.

Ch. Ich ließe mir diese Meinung gefallen, wenn der Zauberer einen besondern Auftrag für sein Thun von Gott hätte. Aber den hat er nicht; denn erstlich läßt Gott einen jeden Menschen in seinem heiligen Worte auffordern: „Rufe mich an in der Noth, so will ich dich erretten!“ Zum andern: hätte Gott besondern Menschen den Auftrag gegeben, für Andere zu beten, und seinen heiligen Namen und Wort über sie zu sprechen, sollte er nicht vor Allen die Diener seines heiligen Wortes dazu erwählt haben? Weist du nicht, wie die heilige Schrift sagt Jak. 5, 14—16: „Ist Jemand krank, der rufe zu sich die Aeltesten von der Gemeinde und lasse über sich beten und salben mit Del in dem Namen des Herrn, und das Gebet des Glaubens wird dem Kranken helfen und der Herr wird ihn aufrichten, und so er hat Sünde gethan, werden sie ihm vergeben sein.“

M. Ja, aber gerade Jakobus ist es, der auch anderer, als der Diener Gottes Gebet wirksam und kräftig sein läßt, wenn er sagt: bekenne einer dem andern seine Sünde und betet für einander, daß ihr gesund werdet.

Ch. Ganz recht; aber bedenke nur, daß dieß kein Beschwören ist, wie bei den Zaubereern, sondern ein brüderliches Eröffnen von Gewissensbeschwerden, wobei Einer des andern Last sich aneignet und vor den Gnadenstuhl Gottes bringt. Soll ein solches Gebet

wirksam sein, so muß es aus dem wahren Glauben kommen, der allein vor Gott gerecht macht; denn es heißt: „des Gerechten Gebet vermag viel, wenn es ernstlich ist.“ Geschieht das, so wird dem dreieinigen Gott die Ehre gegeben, dem sie allein gebührt, so wird dabei anerkannt und bekannt, daß die Kraft des lebendigen Gottes, nicht die Kunst und Kraft des Zauberers, geholfen habe.

M. Ich dachte, auch ohne dies ausdrückliche Bekenntnis des Glaubens deutete der wirkliche Eintritt der Hilfe auf das Vorhandensein des Glaubens, dem Hilfe verheißen ist.

G. Du irrst! es ist nicht alles gut, was hilft. Wenn einer stiehlt, damit er nicht verhungert, so hilft das auch, nicht wahr? aber kannst du deshalb das Stehlen gut heißen oder lo-

ben? findest du darin eine That des Glaubens?

M. Bewahre!

G. Du siehst also, es ist die eingetretene Hilfe noch kein Beweis, daß die Sache recht und göttlich sei, ja es sieht wie Gotteslästerung aus, wenn man dies bei einer Sache behaupten wollte, aus der eine Entheiligung des göttlichen Namens und eine Verhöhnung seiner Majestät verbunden ist. Erfolgt die Hilfe, so kann der Helfende wahrlich nicht Gott sein; auch der Unsinn nicht, den man dabei gesprochen oder getrieben hat; auch nicht eine bloße Naturkraft, die durch unsinnige Beschwörungsformeln geweckt wäre. Da kommt die Hilfe aus dem Reiche der Finsterniß, die ihre Hilfe nicht umsonst bietet, die vielmehr für das kleine Uebel, von dem sie befreit,

das weit schrecklichere uns an den Hals wirft, daß wir Gottes Gnade verlieren und dem Dienste der Finsterniß verfallen. Nein, man darf nicht alles brauchen, was hilft; und der Umstand, daß den Leuten zu Zeiten Hilfe zu Theil wird, die sich an Beschwörer und Zauberer wenden, entschuldigt so wenig, als die andere Ausrede, daß ja Niemand Schaden damit geschehe, wenn sie sich an einen klugen Mann wendeten. Es trägt gar Manches Andere keinen Schaden ein, und geschieht dem, der es thut, zum allergrößten Schaden.

(Fortsetzung folgt).

Redakteur: Gustav Rivinius.

Druck und Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.

Calw, den 31. August 1850.

### Fruchtpreise.

#### p. Scheffel

Kernen, alter	12fl. 48fr.	12fl. 20fr.	11fl. 45fr.
— neuer	11fl. 24fr.	11fl. 2fr.	10fl. 48fr.
Dinkel, alter	5fl. 30fr.	5fl. 15fr.	5fl. 10fr.
— neuer	4fl. 30fr.	4fl. 16fr.	4fl. —fr.
Haber, alter	4fl. 45fr.	4fl. 30fr.	4fl. 18fr.
— neuer	4fl. —fr.	4fl. —fr.	4fl. —fr.

#### p. Etmri

Roggen	1fl. 12fr.	1fl. 6fr.
Gerste	—fl. 56fr.	—fl. —fr.
Bohnen	1fl. 6fr.	1fl. 4fr.
Wicken	—fl. 44fr.	—fl. —fr.
Linsen	1fl. 4fr.	—fl. —fr.
Erbsen	1fl. 12fr.	—fl. —fr.

#### Aufgestellt waren:

66 Scheffel Kernen 8 Scheffel Dinkel 9 Scheffel Haber

#### Eingeführt wurden:

140 Scheffel Kernen 80 Scheffel Dinkel 17 Scheffel Haber

#### Aufgestellt blieben:

78 Scheffel Kernen 18 Scheffel Dinkel 9 Scheffel Haber

### Weitere Notizen.

Kernen		Dinkel		Haber				
Scheffelszahl	Preise	Scheffelszahl	Preise	Scheffelszahl	Preise			
	fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.
14	12	48	4	5	30	2	4	45
30	12	30	4	5	24	3	4	36
6	12	24	10	5	18	4	4	30
16	12	18	10	5	15	4	4	18
6	12	15	10	5	12	4	4	—
10	12	12	17	5	10	—	—	—
24	12	—	4	4	30	—	—	—
3	11	45	5	4	15	—	—	—
6	11	24	4	4	12	—	—	—
1	11	15	2	4	—	—	—	—
6	10	52	—	—	—	—	—	—
6	10	48	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—

Brottaxe: 4 Pfund Kernenbrod 10 fr. 4 Pf. schwarzes Brod 8 fr. 1 Kreuzerweck muß wägen 8½ Loth.  
Fleischtaxe: 1 Pfund Ochsenfleisch 9 fr. Rindfleisch 7 fr. Kuhfleisch — fr. Kalbfleisch 6 fr. Hammelfleisch 5 fr. Schweinefleisch, unabgezogen 8 fr. dio. abgezogen 7 fr.

Stadtschultheißenamt. Schuldt.